



Gemeinde-Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn

mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Kamsdorf, Könitz, Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Nr. 3

Donnerstag, 28. März 2024

19. Jahrgang

Frühlingserwachen. Auferstehung. neues Leben!

Das Osterfest ist ein Fest der Hoffnung, des Vertrauens, des Glaubens, und der Liebe.

Ich wünsche Ihnen Mut für spannende Neuanfänge, Ideen für wichtige Veränderungen und Ausdauer für das Auf- und Ab des Alltags.

Schöne Osterfeiertage

Ihre Andrea Wende



Öffnungszeiten der Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn

Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn

Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgermeisterin
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 6731-11

**Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten
der PI Saalfeld (Büro im 2. OG)**

Dienstag	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Telefon:	03671 459635
bzw. über PI Saalfeld, Telefon	03671 56-0

Sprechzeiten der Schiedsstelle
Schiedsfrau: Ines Greiling

Dienstag	19.00 Uhr bis 20.00 Uhr
----------	-------------------------

nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96085875

Erreichbarkeit der Revierförster

**Gemarkung: Birkigt, Dorfkulm, Langenschade/Reichenbach,
Röblitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn**

Herr David Knauf
Telefon: 0172 3480321
Termine nach telefonischer Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Beratungsraum Zimmer 210, oder Vorort

Gemarkung: Kleinkamsdorf, Großkamsdorf
Frau Caroline Lippold
Telefon: 0172 3480257

Gemarkung: Bucha, Goßwitz, Könitz, Saalthal
Herr Hagen Scherf
Telefon: 0172 3480258

Gemarkung: Lausnitz
Herr Eckhardt Broska
Telefon: 0172 3480293

Öffnungszeiten der Bibliotheken

OT Goßwitz-Bucha
Bürgerhaus Schacht Luise
jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

OT Kamsdorf
Zollhäuser Straße 28
jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 03671 4603897

OT Unterwellenborn
Ernst-Thälmann-Straße 19 (Kellergeschoss)
jeden Dienstag von 14.30 bis 17.30 Uhr
Telefon: 03671 673138

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Birkigt
Herr Mike Oechsner
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0152 24480133

OT Bucha
Herr Bernd Bloß
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

OT Dorfkulm
Herr Christian Haun
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

OT Goßwitz
Herr Bernd Bloß
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

OT Kamsdorf
Herr Thomas Kuhn
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0152 28002080
oder E-Mail: kamsdorf@freenet.de

OT Könitz
Frau Silke Gollnick
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr
Gebäude: AWO-Begegnungsstätte, OT Könitz
bzw. nach telef. Vereinbarung unter: 0174 3032298

OT Lausnitz
Frau Gitta Trupp
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0176 32182225

OT Langenschade
Herr Christian Haun
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

OT Oberwellenborn
Herr Jörg Altmann
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0173 8215256

OT Unterwellenborn
Herr Wolfgang Kaminsky
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96739736

Hinweis: Die Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde entnehmen Sie bitte auch den örtlichen Aushängen!

Telefonverzeichnis Gemeinde Unterwellenborn

Vorwahl:	03671	Finanzverwaltung	
Zentrale	6731-0	Amtsleitung	6731-24
Zentrales Fax	6731-49	Gewerbesteuern	6731-26
Bürgermeisterin		Grund- und Hundesteuern	6731-12
Sekretariat Bürgermeisterin	6731-11	Kasse	6731-28
Standesamt	6731-19	Mieten/Pachten/Wohnungswesen/ Kindertagesstätten	6731-29
Hauptamt		Bauamt	
Amtsleitung	6731-16	Amtsleitung	6731-22
IT/Kultur/Tourismus	6731-36	Hochbau/Tiefbau/Bauordnung	6731-22
Amtsblatt/Öffentlichkeitsarbeit	6731-15	Hochbau/Tiefbau/Bauplanungsrecht	6731-32
Fördermittel und Vergaben	6731-18	Hochbau/Bauordnung/PZV	6731-14
Personalamt	6731-23	Bauordnung 6731-13	
Ordnungsamt		Liegenschaften/Pachten	6731-43
Amtsleitung/ Katastrophenschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	6731-31	Bauhof	
Einwohnermeldeamt	6731-21	Straßenunterhaltung/Straßenbeleuchtung	645380
Friedhofsverwaltung/Sondernutzung/Veranstaltungen	6731-30	Freibad	645302
Baumschutz	6731-25	Bergbau- und Heimatmuseum Könitz	036732 20786

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliches aus der Gemeinde

Wichtige Rufnummern

Einrichtung	Rufnummer
Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Ärztlicher Notdienst / Apothekenbereitschaft	116 117
Zahnärztlicher Notdienst	01805 908077
Thüringen Kliniken (Krankenhaus)	
Saalfeld	03671 540
Rudolstadt	03672 4560
Pößneck	03647 4360
Rettungsleitstelle Jena	03641 4040
Giftnotruf Erfurt	03671 730730
Telefonseelsorge	0800 1110111
Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110333
Elterntelefon	0800 1110550
Frauennotruf	0172 3711137
Auskunft	11833
Sperrung elektronischer Medien	116 116
Stadtwerke Saalfeld, Störungsdienst	03671 5900
TEN Thüringer Energie (Störung Strom)	0800 6861166
ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Trinkwasser	0173 3791305
ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Abwasser	0173 3791303

Hinweise zum Amtsblatt

Wir bitten Sie, Ihre Beiträge für das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn direkt per E-Mail an amtsblatt@unterwellenborn.de zu senden. Handschriftliche Manuskripte werden nicht angenommen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn ist auf der Website:

www.unterwellenborn.de

unter „Gemeindeamt“, „Downloads/Amtsblatt“ zu finden.

Bitte geben Sie im unteren Bereich dieser Seite das jeweilige Jahr und anschließend den jeweiligen Monat ein.

Es erscheint in der Regel monatlich und wird durch die Post an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Sollten Sie kein Amtsblatt erhalten haben, liegen weitere Exemplare unentgeltlich zur Mitnahme an folgenden Standorten bereit:

- Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19
- Sprint-Tankstelle Kamsdorf, Zollhäuser Straße 49
- Nahkauf Kamsdorf, Karl-Marx-Platz 25

Gemeinde Unterwellenborn

Informationen zu eRechnungen

Für den Versand von eRechnungen an die Gemeinde Unterwellenborn ist die Registrierung einmalig und kostenfrei an der zentralen Rechnungseingangsplattform erforderlich.

Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist unter der Adresse

<https://xrechnung-bdr.de>

erreichbar.

Im Rahmen dieser Anmeldung wird keine Authentifizierung der Unternehmen verlangt.

Nach der Anmeldung in der Rechnungseingangsplattform können die Rechnungsdaten entweder manuell eingegeben oder eine bereits erstellte eRechnung im Format XRechnung hinterlegt werden. Den Auftragnehmern der Gemeinden und Städte entstehen durch die Nutzung dieses zentralen Rechnungseingangsportals keine weiteren Kosten.

Leitweg-ID der Gemeinde Unterwellenborn

Name der Gemeinde: **Unterwellenborn**
Leitweg-ID: **16073111-0001-24**

Nächste Ausgabe der Gemeindenachrichten

Redaktionsschluss: 17.04.2024, 08.00 Uhr
Erscheinungstermin: 26.04.2024

Gemeinde-Service-Portal

Ab sofort steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Unterwellenborn für die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an die Gemeinde auf unserer Webseite

www.unterwellenborn.de,

unter Gemeindeamt/Onlinedinste, das **Gemeinde-Service-Portal** zur Verfügung.

Hier können Sie Ihre persönlichen Daten rechtssicher und datenschutzkonform an die Gemeinde übermitteln.

Andrea Wende
Bürgermeisterin

Hinweise für Vereine und Organisationen

Anmeldung von Veranstaltungen

Alle Vereine und Organisationen werden gebeten, ihre Veranstaltungen im Gemeindegebiet Unterwellenborn **drei Monate vor dem Veranstaltungstermin** (bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen mit entsprechendem Sicherheitskonzept), schriftlich bei der **Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ordnungsamt, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn**, anzumelden. Die Anmeldung kann auch per E-Mail (ordnungsamt@unterwellenborn.de) erfolgen.

Für weitere Informationen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt unter der Telefonnummer: 03671 6731-25.

Ordnungsamt Unterwellenborn

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterwellenborn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §§ 55-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) erlässt die Gemeinde Unterwellenborn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	22.192.350,00 EUR
und Ausgaben mit	22.192.350,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	8.099.000,00 EUR
und Ausgaben mit	8.099.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

3.420.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
3.500.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

- | | |
|-----------------|------------|
| a) Beamte | 2,000 VbE |
| b) Beschäftigte | 54,076 VbE |

§ 7

Über die gesetzlichen Regelungen des § 18 ThürGemHV hinaus können die in der Anlage dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Unterwellenborn, den 01.02.2024

A. Wende

Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung, während der Geschäftszeiten der Gemeinde Unterwellenborn, in der Finanzverwaltung, nach telefonischer Terminvereinbarung, zur Einsichtnahme aus.

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung der Gemeinde Unterwellenborn

- Neufassung - vom 18.03.2024

Aufgrund der § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch den Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung vom 21.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Unterwellenborn
- b) Friedhof Röblitz
- c) Friedhof Oberwellenborn
- d) Friedhof Langenschade
- e) Friedhof Birkigt
- f) Friedhof Lausnitz
- g) Friedhof Könitz
- h) Friedhof Goßwitz
- i) Friedhof Bucha
- j) Friedhof Kamsdorf

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Unterwellenborn waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung dieser. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Unterwellenborn verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
 - b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
 - c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
 - d) Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Unterwellenborn erfordern.
- (4) Verstorbene aus Schloßkulum und Nauendorf werden entgegen Abs. 3 Satz 1 auf dem Friedhof in Langenschade beigesetzt.
- (5) Die Friedhöfe erfüllen auch allgemeine Grünflächenfunktionen aufgrund ihrer gärtnerischen Anlage.

§ 3**Verwaltung**

- (1) Die Friedhöfe werden verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im Folgenden - Friedhofsverwaltung - genannt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes

- a) Belegungspläne für den Friedhof,
- b) Datenträger mit folgenden Angaben:
 - Angaben zum Grabfeld/Grabnummer
 - Name und Daten des Verstorbenen,
 - Inhaber/Nutzungsberechtigter der Grabstätte,
 - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist

§ 4**Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen**

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Unterwellenborn.

§ 5**Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen sowie Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten (Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten) erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Aschereste Verstorbener verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Umbettungstermine sind Angehörigen des Verstorbenen bzw. Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Durch die **Entwidmung** geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Sowohl die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, als auch die in Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und/oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Unterwellenborn auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften**§ 6****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Dies gilt insbesondere für Unwetterwarnungen.
 (3) Die Friedhofstore sind nach dem Betreten und Verlassen des Friedhofes zu schließen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.
 (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung von mind. einem Erwachsenen betreten.
 (3) Auf und innerhalb der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Krankenfahrräder und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/Bauhof und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende (Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung),
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten aus- und durchzuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung nach § 8 Abs. 2 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) Musik- oder Gesangsdarbietungen, abgesehen von genehmigten Trauerfeiern, zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - h) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Blumen und Zweige abzureißen, abzuschneiden oder Blumen, Pflanzen oder Stecklingsware unbefugt zu entfernen,
 - j) Abraum und Abfälle aller Art, die auf dem Friedhof anfallen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen und Plätze abzulegen und nicht nach verrottbaren und nicht verrottbaren Material zu trennen,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde und Hunde, die an der Leine zu führen sind,
 - l) unpassende Gefäße (Konservendosen, Gläser u.a.) auf Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße, Gießkannen und Geräte zur Grabpflege zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,
 - m) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
 - n) wegen bestehender oder drohender Waldbrandgefahr zu rauchen,
 - o) Streusalz, Unkrautvernichtung- und andere chemische Mittel zu verwenden,
 - p) die Wirtschaftsgebäude unbefugt zu betreten sowie Materialien und Mittel mitzunehmen,
 - q) eine Mitnahme von Wasser außerhalb des Friedhofes (das Wasser ist ausschließlich zum Gießen der Grabstelle zu verwenden) oder vorhandene Elektroanschlüsse für Tätigkeiten außerhalb des Friedhofes zu nutzen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens sieben Tage vor Durchführung anzumelden und zu beantragen.

(5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(6) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(7) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf dem gesamten Friedhofsgelände beträgt 10 km/h. Bei anhaltenden Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen ausnahmslos untersagen.

(8) Ehrensallut darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt hierfür geeignete Plätze.

(9) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Allen Angehörigen der Friedhofsverwaltung ist jede private Vertreter- und Vermittlungstätigkeit für gewerbliche Betriebe untersagt.

(2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden und Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der

Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens 19 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen bzw. genehmigten Stellen gelagert werden. Gedenksteine, Einfassungen, Sockel usw., die wegen einer Beisetzung entfernt werden, dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen bzw. genehmigten Stellen gelagert werden. Gedenksteine, Einfassungen, Sockel usw., die wegen einer Beisetzung entfernt werden, dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird die Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte (Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte) beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Den Ort und die Zeit einer Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Durchführung der Trauerfeiern und Beisetzungen erfolgen durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(4) Urnenbeisetzungen sowie Erdbestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, ausgenommen Feiertage.

(5) Die Beisetzung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Erdbestattung oder Einäscherung einer Leiche ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann die Bestattung oder Einäscherung vor dieser Frist anordnen, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Terminveränderungen aus vorgenannten Gründen sind den Angehörigen mitzuteilen.

(6) Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte oder in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Ausnahmen bilden gerichtlich angeordnete Beisetzungsverbote. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen (ausgenommen § 6 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes).

(7) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(8) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(9) Jede Leiche muss bestattet werden, Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können auf Wunsch eines Elternteiles in der Abteilung für Kindergräber bestattet werden.

(10) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (§ 19 ThürBeStG).

(11) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(12) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 12 Nr. 1 - 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 12 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Beisetzung zu sorgen.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen gemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Die Neuanlage von Gräften ist nur in Sonderfällen gestattet. Mit dem Öffnen und Schließen von Gräften für Bestattungen sind ausschließlich Fachfirmen zu beauftragen. Die Beauftragung ist durch den Nutzungsberechtigten nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.

(5) Für Urnen und Überurnen ist leicht vergänglich und biologisch abbaubares Material zu nutzen. Ein Materialnachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(6) Die Gemeinde haftet gem. § 9 Abs. 7 nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

§ 11 Grabherstellung

(1) Die Gräber auf den Friedhöfen werden von der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag von Beauftragten oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben. Die Verfüllung erfolgt im Anschluss an die Beisetzung durch den Ausführenden. Für das Öffnen und Schließen von Gräften gilt § 10 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen für

- | | |
|----------------------|----------|
| a) Erdbestattungen | 20 Jahre |
| b) Urnenbeisetzungen | 15 Jahre |

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Noch aufgefundene Leichenreste werden in der gleichen Grabstätte am Fußende tiefer beigesetzt.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 37 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Für die Leichenreste sind an Ort und Stelle neue Särge oder entsprechende Behältnisse bereit zu halten. Urnenumbettungen können, je nach Witterung, ganzjährig erfolgen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(10) Das selbstständige Aufgraben von Grabstätten ist untersagt und wird nach § 168 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Erdwahlgrabstätten)
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich
- g) Ehrengabstätten
- h) Kriegsgräber

(3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan.

(4) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Erdreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte gleichzeitig die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig Verstorbenen beizusetzen.

(3) Es werden eingerichtet:

- | | |
|---|---|
| a) Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfeld) | Größe:
1,40 m lang;
0,80 m breit |
| b) Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | Größe:
2,10 m lang;
1,00 m breit,
Grababstand
mindestens 0,40 m |

(4) Auf Antrag kann eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdreihengräber nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a (Kindergrabstätten) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch eine Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 16

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Erdwahlgrabstätten)

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigtem (Erwerber) festgelegt wird. Über die Zuteilung wird eine Grabnutzungsurkunde ausgestellt.

(2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

In einer einstelligen Erdwahlgrabstätte kann eine Leiche bestattet werden. Die Beisetzung von zwei Urnen in einstelligen Erdwahlgrabstätten pro Grabeinheit ist möglich.

In einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte können zwei Leichen bestattet werden. Die Beisetzung von vier Urnen in zweistelligen Erdwahlgrabstätten pro Grabeinheit ist möglich.

Grabgröße:

2,10 m lang; 1,00 m breit; Grababstand mindestens 0,40 m

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Grabnutzungsurkunde.

(4) Das Nutzungsrecht kann einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Erdbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Bei der Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte mit Erdbestattung wird entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 3 eine Verlängerungsgebühr berechnet.

(7) Die nachfolgenden Erdbestattungen auf einer Wahlgrabstätte beantragt der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter unter Nachweis des Nutzungsrechtes.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- g) auf die Halbgeschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

j) auf die nicht unter Buchstabe a bis i fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht kann nur jeweils auf eine Person aus dem vorgenannten Kreis übertragen werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Erdwahlgrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 18**Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne oder der gleichzeitigen Beisetzung mehrerer Urnen zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.
- (3) Die Größe der Urnenreihengrabstätten beträgt mindestens 0,80 m x 0,80 m bei einem Grababstand von mindestens 0,40 m.

§ 19**Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) durch Grabnutzungsurkunde verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Grabnutzungsurkunde.
- (3) Die Größe der Urnenwahlgrabstätten beträgt mindestens 1,00 m x 1,00 m bei einem Grababstand von mindestens 0,40 m.
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Belegung der ersten Urne. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden. Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenwahlgrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert, die auf Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 20**Urnengemeinschaftsanlage anonym**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung von Urnen.
- (2) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage dient der namenlosen Beisetzung von Urnen. Eine individuelle Ausschmückung der Grabstellen ist nicht gestattet. Grabeinfassungen sind unzulässig. Die Pflege und gärtnerische Instandhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Gestaltung oder punktuelle Bepflanzung des Beisetzungsplans durch die Angehörigen sind nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ablegen von Gedenksymbolen, Grablampen, Figuren, Bildern und ähnlichem innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage.
- (3) Die Beisetzung in einer namenlosen Urnengemeinschaftsgrabstätte ist auf folgenden Friedhöfen möglich:
- Unterwellenborn
 - Oberwellenborn
 - Langenschade
 - Könitz
 - Goßwitz
 - Birkigt
 - Lausnitz
 - Bucha
 - Röblitz
 - Kamsdorf

- (4) Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde erstellt und unterhalten. Dafür ist eine einmalige Gebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (5) Das Ruherecht der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen beträgt 15 Jahre. Die Dauer des Erhalts der Beisetzungsflächen wird von der zuletzt in der jeweiligen Anlage gemäß Belegungsplan beigesetzten Urne bestimmt. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung einer Urne nicht erworben.

Bei anonymen Urnengemeinschaftsanlagen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (6) Zur Wahrung des Charakters als Begräbnisort dürfen die Beisetzungsflächen nicht betreten werden. Grabschmuck, insbesondere Blumengebinde und Kränze sowie sonstiger Grabschmuck sind nur auf den dafür vorgesehenen, von der Friedhofsverwaltung angelegten Flächen, abzulegen. Kunstblumensträuße und Pflanzschalen sind verboten. Gestecke sind nur zur Trauerfeier und zur Ablage am Totensonntag erlaubt. Die Größe und Menge des Blumenschmucks ist der örtlichen Gegebenheit anzupassen, da die Ablageflächen begrenzt sind. Die Entfernung welcher Blumengebinde u. a. Grabbeigaben erfolgt regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung/Bauhof.
- (7) Ausbettungen von Urnen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind ausgeschlossen.
- (8) Die Einhaltung der Bedingungen gemäß § 20 Abs. 6 für die Urnengemeinschaftsanlagen ist mittels Unterschrift bei der Friedhofsverwaltung zu bestätigen.

§ 21**Urnengemeinschaftsanlage namentlich**

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen namentlich sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Namen dient der Beisetzung von Urnen mit namentlicher Erwähnung auf einer Stele oder einer einzelnen Grabplatte. Eine individuelle Ausschmückung der Grabstellen ist nicht gestattet. Grabeinfassungen sind unzulässig. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung ist auf folgenden Friedhöfen und in folgender Form möglich:

Ort

- Unterwellenborn
- Oberwellenborn
- Langenschade
- Könitz
- Goßwitz
- Birkigt
- Lausnitz
- Bucha
- Röblitz
- Kamsdorf

Form

- Namensschild an Stele
- Namensschild an Stele
- Namensschild an Stele
- Grabplatte
- Namensschild an Stele
- Grabplatte
- Namensschild an Stele
- Namensschild an Stele
- Namensschild an Stele
- Namensschild an Stele

- (4) Die Namen des Bestatteten sowie das Geburts- und Sterbedatum werden von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf einer Namenstafel eingraviert und durch die Friedhofsverwaltung/Bauhof am Gemeinschaftsgrabstein angebracht bzw. durch einen Fachbetrieb auf einer einzelnen Grabplatte aufgebracht und verlegt. Die Kosten als Auslagen trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Eine individuelle Ausschmückung der Grabstellen ist nicht gestattet. Grabeinfassungen sind unzulässig. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 22**Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Unterwellenborn.
- (2) Für auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzte Ehrenbürger erfolgt die Pflege zu Lasten der Gemeinde Unterwellenborn.

§ 23**Kriegsgräber**

- (1) Die Rechte und die Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (GVBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2257; 2019 I 496) geändert worden ist.

§ 24**Familienwahlgrabstätten**

- (1) Bereits bestehende Familienwahlgrabstätten sind nach den bisherigen Vorschriften vor Inkrafttreten dieser Satzung zu behandeln. Neue Familienwahlgrabstätten werden als Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gemäß § 16 angelegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind auf jedem Friedhof einzu richten, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Friedhofsverwaltung kann überdies Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten.

(4) Abs. 2, Satz 1 gilt nicht für bestehende Friedhöfe, für die bereits ausnahmslos zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten. Auch nach Inkrafttreten dieser Satzung müssen dort keine Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden, sofern den Einwohnern des Bestattungsbezirkes ein anderer Friedhof im Geltungsbereich dieser Satzung zur Verfügung steht.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 27) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 bis 1,0 m Höhe	- 0,12 bis 0,14 m;
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe	- 0,14 bis 0,16 m und
ab 1,51 m Höhe	- 0,16 bis 0,18 m.

(3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 0,10 m erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von 0,05 m einzuhalten.

(4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(6) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 0,08 x 0,05 m nicht übersteigen.

§ 27

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften; Größe der Gräber

(1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei dem Grab/Grabmal eines Gräberfeldes erreicht werden.

(2) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

- Für **Grabmale** dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen. Grabmale sind nicht auf die Einfassungen zu stellen.
- Bei der **Gestaltung** und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

- Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
- Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

Nicht zugelassen sind alle vorstehend unter a) und b) Nr. 1-5 nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(3) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf **Reihengrabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- stehende Grabmale:**
Höhe 0,60 bis 0,80 m; Breite bis 0,45 m;
Mindeststärke 0,12 m;
- liegende Grabmale:**
Breite bis 0,35 m; Höchstlänge 1,40 m;
Mindeststärke 0,12 m;

b) Auf **Reihengrabstätten** für Verstorbene über 5 Jahren:

- stehende Grabmale:**
Höhe bis 1,00 m; Breite bis 0,50 m;
Mindeststärke 0,12 bis 0,16 m;
- liegende Grabmale:**
Breite bis 0,50 m; Höchstlänge 0,60 m;
Mindeststärke 0,12 m;

c) Auf **Erdwahlgrabstätten:**

- stehende Grabmale:**
 - bei einstelligen Grabstätten im Hochformat:
Höhe bis 1,00 m;
Breite bis 0,60 m;
Mindeststärke 0,14 bis 0,16 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,00 m;
Breite bis 1,40 m;
Mindeststärke 0,16 bis 0,22 m;
- liegende Grabmale:**
 - bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m;
Länge bis 0,70 m;
Mindesthöhe 0,16 m;
 - bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m;
Länge bis 0,80 m;
Mindesthöhe 0,18 m;
 - bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20 m;
Länge bis 0,80 m;
Mindesthöhe 0,18 m.

3. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(4) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf **Urnereiengrabstätten:**

- stehende Grabmale:**
Größe 0,60 m;
Breite bis 0,40 m;
Mindeststärke 0,12 bis 0,14 m;
- liegende Grabmale:**
Breite bis 0,40 m;
Länge bis 0,40 m;
Höhe der Hinterkante 0,14 m;

b) Auf **Urnwahlgrabstätten:**

- stehende Grabmale:**
Höhe bis 0,80 m;
Breite bis 0,70 m;
Mindeststärke 0,12 bis 0,14 m;
- liegende Grabmale:**
Breite bis 0,40 m;
Länge bis 0,40 m;
Höhe der Hinterkante 0,14 m;

(5) Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke.

Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften (§ 26) für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich). Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(6) Bei Erdwahlgrabstätten, Familienwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Grabeinfassungen durch die Grabnutzungsberechtigten anzulegen. Grabeinfassungen aus Betonwerkstein, Kunststoff, Glas oder Holz sowie Umzäunungen dürfen nicht errichtet werden.

§ 28

Grabeinfassungen / Grabstättenumfeld

(1) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

(2) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig.

(3) Neben der Grabeinfassung darf kein zusätzlicher Einbau von Beton, Steinplatten, Metallrahmen, Gummi, Folien, Kies u. ä. Material eingebracht werden.

§ 29

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Graburkunde/Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Die nicht genehmigungspflichtig provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.

(7) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsatzung entspricht.

§ 30

Ersatzvornahme

(1) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 31

Standicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal" in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 29. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 26 und 27.

§ 32

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß Grabnutzungsurkunde.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Grabmalstandsicherheitsprüfung durch Druckprobe wird mindestens einmal jährlich, im Auftrag der Friedhofsverwaltung, von fachkundigen Personen (Sachgutachter/-verständiger) durchgeführt.

(6) Die Bewirtschaftung des Friedhofs erfolgt durch die Gemeinde Unterwellenborn.

§ 33

Entfernung / Einebnung von Grabstätten

(1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 32 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird der Inhaber der Graburkunde bzw. Grabnutzungsurkunde schriftlich hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 34

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 26 und 27 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß Grabnutzungsurkunde. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes würdig hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an Rasengrabfeldern. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 35

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 26 und 31 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 36

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen. In den Belegungsplänen können nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas, Kunststoff oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 27 und 34 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 37

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 34 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Familiengrabstätten gilt Absatz 1, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(4) Der Verfügungsberechtigte nach § 34 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 32 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§ 38

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Die Aufbahrung in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration der Feierhalle.

IX. Schlussvorschriften

§ 39 Alte

Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 19 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 40

Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 3

- Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltungsgewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,

5. lärmt, spielt oder lagert,
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. Abraum oder Abfälle aller Art, die auf dem Friedhof anfallen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt und nicht nach verrottbaren und nicht verrottbaren Material trennt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde und Hunde, die an der Leine zu führen sind
 11. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anbringt,
 12. wegen bestehender oder drohender Waldbrandgefahr raucht,
 13. Streusalz, Unkrautvernichtung- und andere chemische Mittel verwendet,
 14. die Wirtschaftsgebäude unbefugt betritt sowie Materialien und Mittel mitnimmt,
 15. Wasser vom Friedhof mitnimmt (das Wasser ist ausschließlich zum Gießen der Grabstelle zu verwenden) oder vorhandene Elektroanschlüsse für Tätigkeiten außerhalb des Friedhofes nutzt
- d) entgegen § 7 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 8 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 13 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 26 und § 27 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 29 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 33 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 31, 32 und 34 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe p und § 34 Abs. 7 verwendet,
- l) Grabstätten entgegen den §§ 34, 35 und 36 bepflanzt,
- m) Grabstätten nach § 37 vernachlässigt,
- n) Bäume oder großwüchsige Sträucher auf und außerhalb der Grabstätte pflanzt sowie Rankengerüste, Gitter und Pergolen errichtet und die Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas, Kunststoffen u. ä. einfasst (§ 36 Abs. 2),
- o) Grabschmuck für Urnengemeinschaftsgrabstätten nicht an dem vorgesehenen Platz ablegt (§ 20 Abs. 6 Satz 2),
- p) neben der Grabeinfassung zusätzlich Metallrahmen, Beton, Steinplatten, Gummi, Folie, Kies oder ähnliche Materialien einbaut (§ 27).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 42
Gebühren**

(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 43
Gleichstellungsklausel**

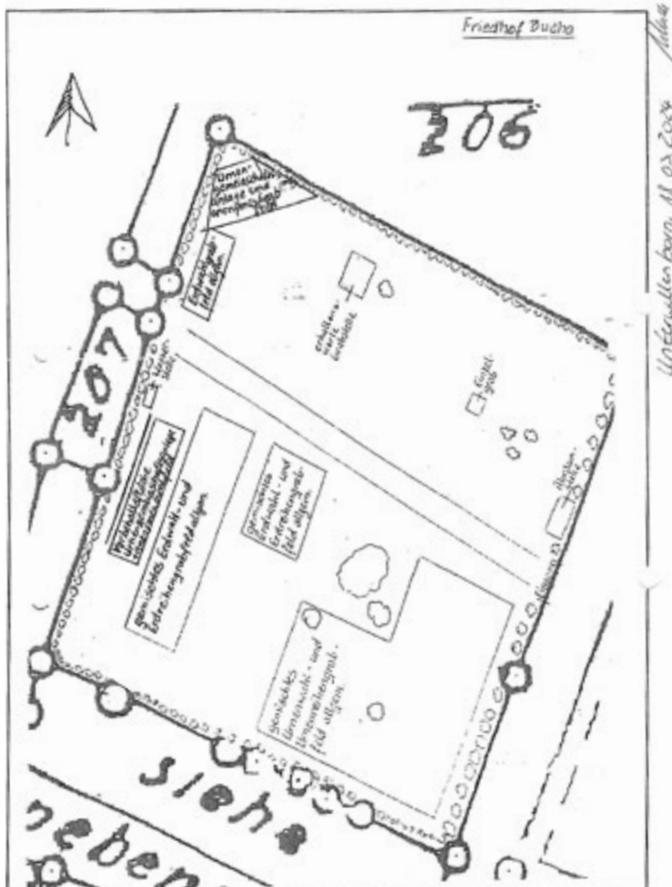
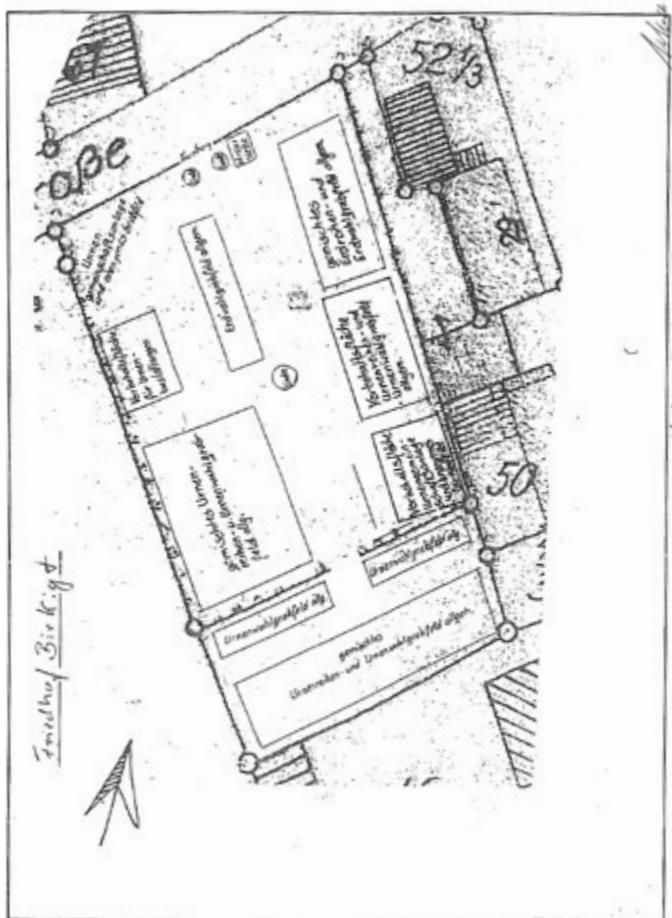
(1) Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

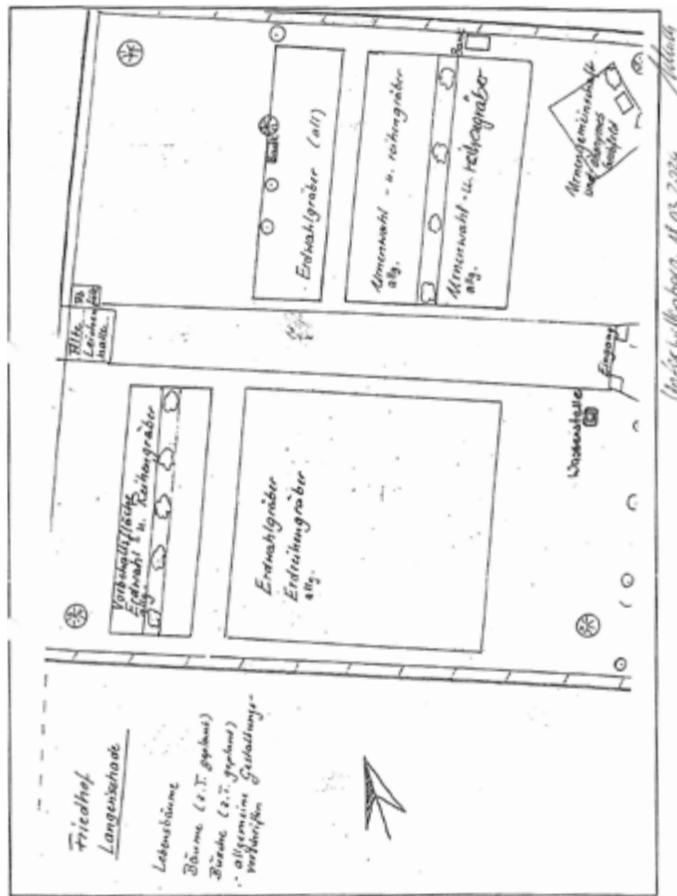
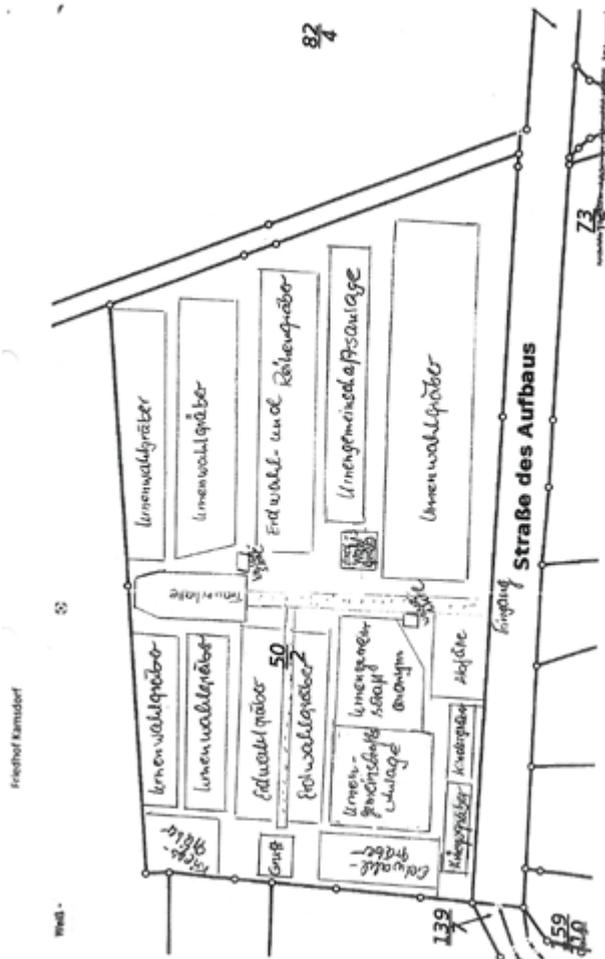
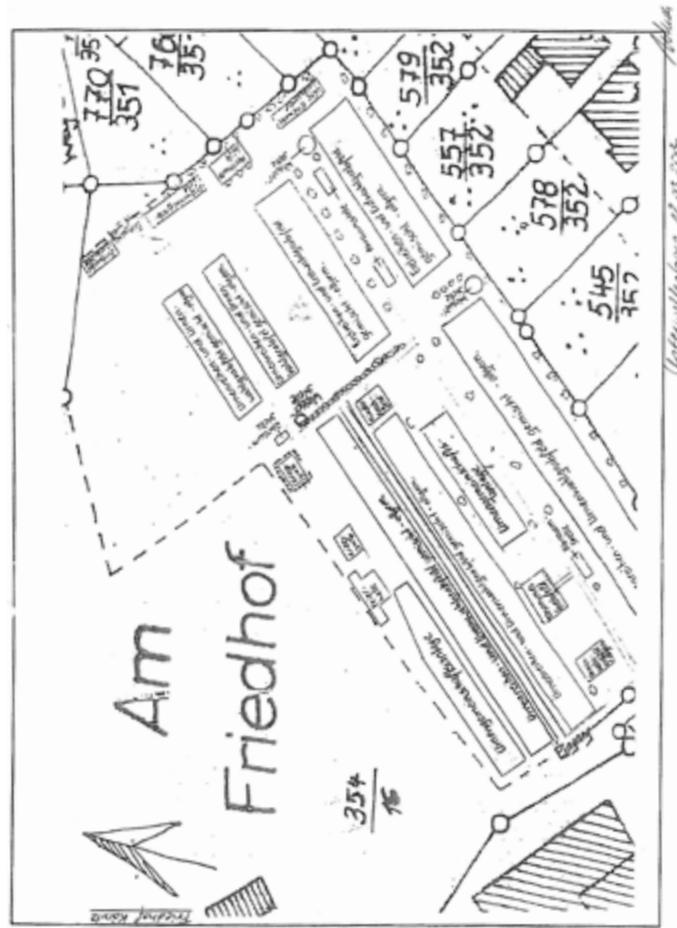
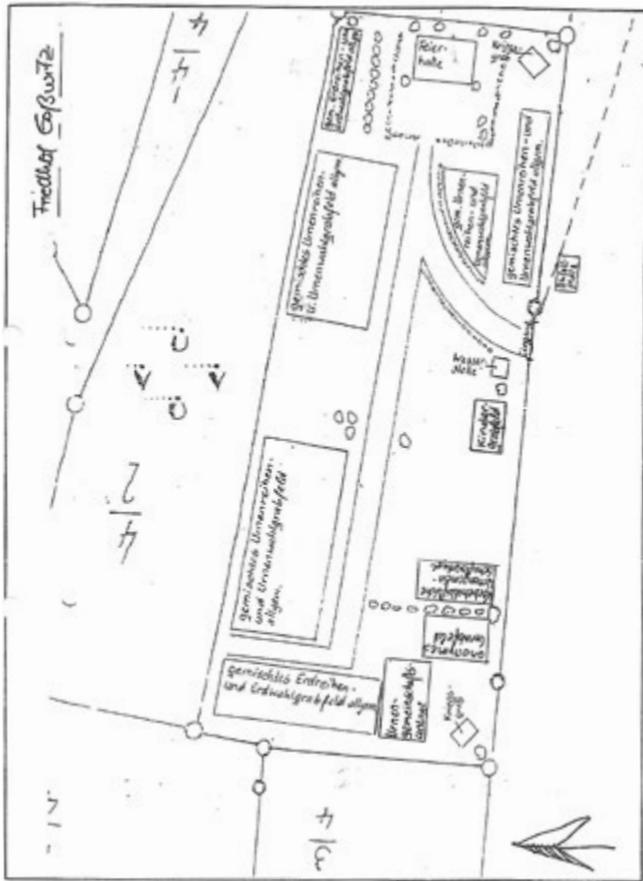
**§ 44
Inkrafttreten**

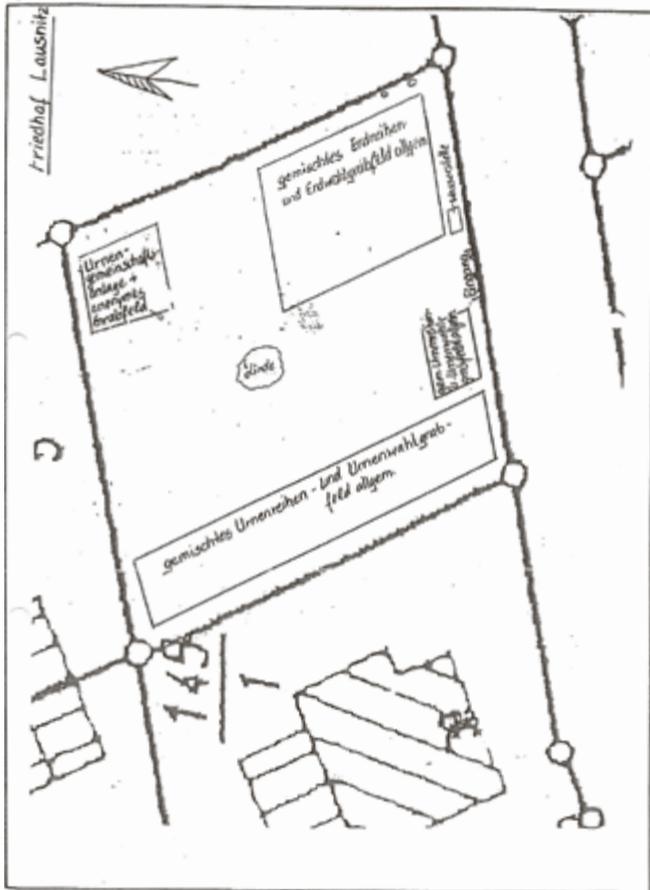
Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 10.12.2008 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2020 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 18.03.2024
Gemeinde Unterwellenborn
gez. Wende
Bürgermeisterin

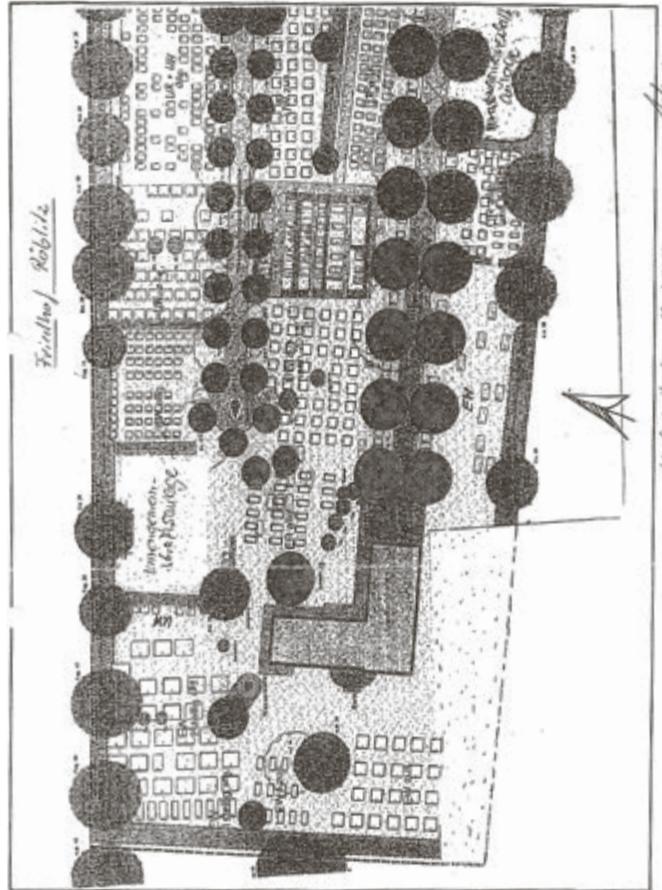
Die Friedhofsatzung liegt in der Zeit vom 02. April bis 16. April 2024 (2 Wochen) in der Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 205, öffentlich aus.



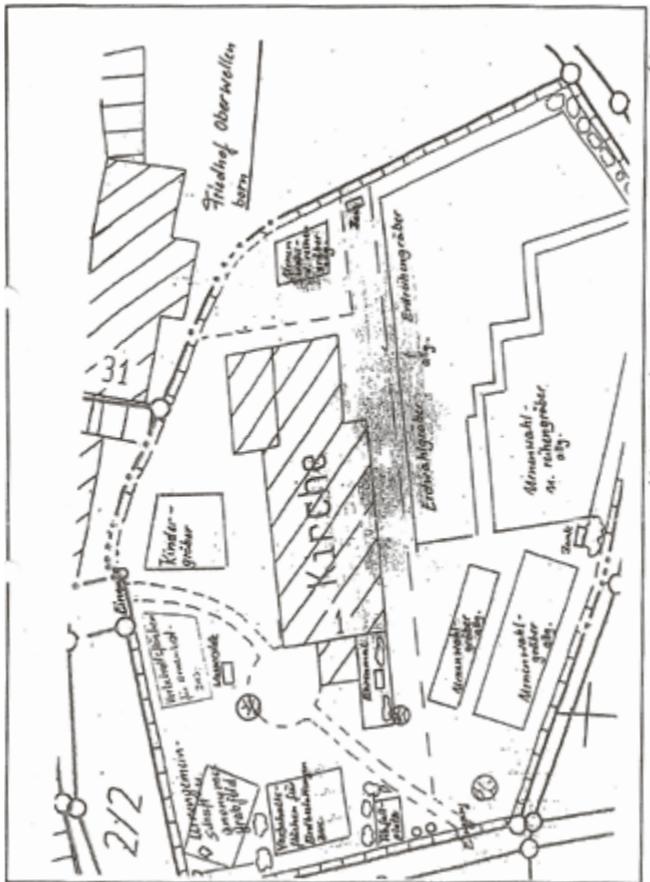




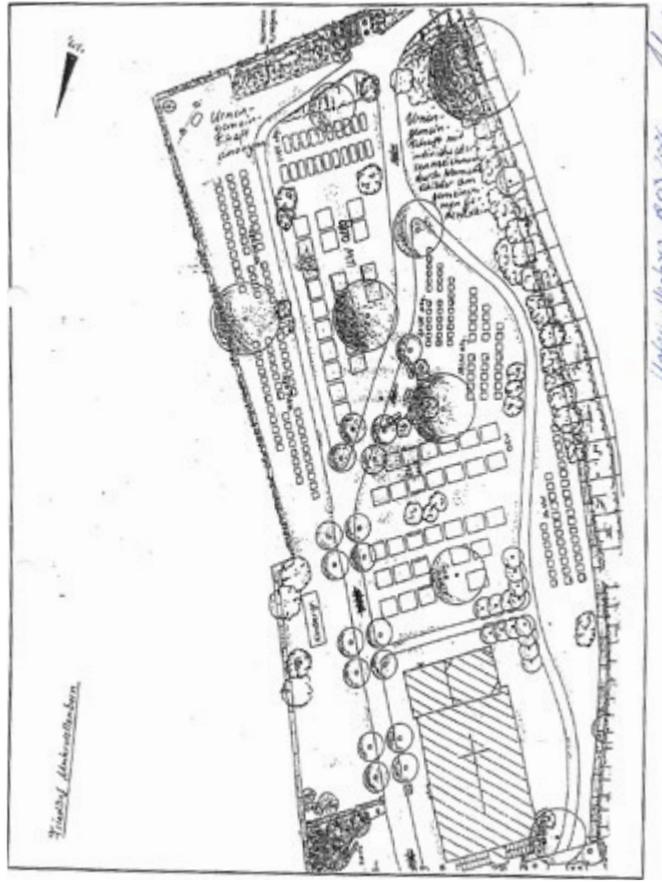
Unterwellenborn, 28.03.2024



Unterwellenborn, 28.03.2024



Unterwellenborn, 28.03.2024



Unterwellenborn, 28.03.2024

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Unterwellenborn zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

- zur Wahl des
Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
in der Gemeinde Unterwellenborn
- zur Wahl des
Gemeinderates Unterwellenborn,
- zur Wahl des
Ortsteilbürgermeisters/der Ortsteilbürgermeisterin
in den Ortsteilen:
Birkigt, Goßwitz/Bucha, Kamsdorf, Könitz, Langenschade/Dorfkulm, Lausnitz, Oberwellenborn und Unterwellenborn,
- zur Wahl der Ortsteilräte in den Ortsteilen:
Birkigt, Goßwitz/Bucha, Kamsdorf, Könitz, Langenschade/Dorfkulm, Lausnitz, Oberwellenborn und Unterwellenborn,

am 26. Mai 2024.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 17 Thüringer Kommunalwahlgesetz und § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung findet am **23. April 2024**, um **17.00 Uhr**, in der **Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, Versammlungsraum 210** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 1 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 4 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Melzer
Wahlleiter

Beschlüsse

der 32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn am 21.02.2024

1. **Beschluss-Nr.: 1/32/GR/24**
Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn vom 20.12.2023 (öffentlicher Teil)
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn genehmigt die Niederschrift der 31. Sitzung vom 20.12.2023 (öffentlicher Teil).
Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0
2. **Beschluss-Nr.: 2/32/GR/24**
Beitritt in die Forstbetriebsgemeinschaft Vordere Heide, Rockendorf mit den Forstbetriebsflächen Langenschade
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt den Beitritt in die Forstbetriebsgemeinschaft „Vordere Heide, Rockendorf“ mit Datum 01.03.2024. Die Kosten für den Mitgliedsbeitrag sind im Haushalt einzustellen.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
3. **Beschluss-Nr.: 3/32/GR/24**
Bestuhlung Trauerhalle Kamsdorf
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 6.675,90 € für die Beschaffung von 50 Stühlen für die Ausstattung der Trauerhalle Kamsdorf zu.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. **Beschluss-Nr.: 4/32/GR/24**
Vergabe Catering
Jahreshauptversammlung FFW Unterwellenborn
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, den Auftrag für die Lieferung des Caterings zur „Jahreshauptversammlung FFW Unterwellenborn“ an die Firma **Jagd- und Wildservice L&S Thüringen GmbH 07407 Uhlstädt-Kirchhasel** zu einem Angebotspreis in Höhe von **5.462,10 EUR €** (Brutto) zu vergeben.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
5. **Beschluss-Nr.: 5/32/GR/24**
Friedhofssatzung der Gemeinde Unterwellenborn
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Unterwellenborn.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
6. **Beschluss-Nr.: 6/32/GR/24**
Zustimmung zur Aufstellung eines Backhauses auf dem gemeindeeigenen Grundstück 133/2, Gemarkung Oberwellenborn
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der Aufstellung eines Backhauses durch den SKV Oberwellenborn e. V. auf dem gemeindeeigenen Flurstück 133/2 Gemarkung Oberwellenborn zu.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
7. **Beschluss-Nr.: 7/21/GR/24**
Antrag auf Zulassung einer Befreiung aus dem Bebauungsplan „Bachwiesen“ für die Errichtung eines Backhauses außerhalb des Baufensters auf dem Flurstück 133/2
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt dem Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bachwiesen“ Ortsteil Oberwellenborn gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch für die Errichtung eines Backhauses außerhalb des Baufensters zu.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
8. **Beschluss-Nr.: 8/32/GR/24**
Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Backhauses auf dem Flurstück 133/2, Gemarkung Oberwellenborn
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Backhauses auf dem Flurstück 133/2, Gemarkung Oberwellenborn.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
9. **Beschluss-Nr.: 9/32/GR/24**
Entwurfsplanung für die Baumaßnahme „Anbau Vereinshaus Lausnitz“ OT Lausnitz
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn bestätigt die vorgestellte Entwurfsplanung zur Baumaßnahme „Anbau Vereinshaus Lausnitz“.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
10. **Beschluss-Nr.: 10/32/GR/24**
Zusammenfassung der Projekte Sanierung Festplatz und Sanierung Teich im Ortsteil Birkigt zu einem Projekt
Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der Zusammenfassung der Haushaltsstellen 2/3420002/940000 „Sanierung Festplatz“ und 2/7000020/940000 „Sanierung Teich Birkigt“ zu. Das Projekt wird unter der Haushaltsstelle 2/7000020/940000 „Sanierung Teich Birkigt“ geführt und der Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 2/3420002/940000 in Höhe 70.000,00 € wird auf diese übertragen.
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

11. Beschluss-Nr.: 11/32/GR/24**Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Lagerhalle auf dem Flurstücke 357/319, Gemarkung Unterwellenborn****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Lagerhalle auf dem Flurstücke 357/319, Gemarkung Unterwellenborn.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12. Beschluss-Nr.: 12/32/GR24**Zustimmung zur Aufstellung von einem Container (Grundfläche: 6,0 m x 2,5 m) als Gerätelager für die Grundschule Könitz.****Vorlagentext:**

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn stimmen der Aufstellung von einem Container (Grundfläche: 6,0 m x 2,5 m) als Gerätelager für die Grundschule Könitz zu. Die Grundschule nutzt und pflegt die Streuobstwiese in Könitz auf dem gemeindeeigenen Flurstück 395/6, Flur 3. Die bestehende Nutzungsvereinbarung wird entsprechend erweitert.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

13. Beschluss-Nr.: 13/32/GR/24**Verkauf des gemeindeeigenen Leerrohres DN 100, Länge 90 m im unteren Bereich des Kaulsdorfer Weges, OT Kamsdorf****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt dem Verkauf des vorhandenen Leerrohres (DN 100 aus PVC, Länge 90 m) im unteren Bereich des Kaulsdorfer Weges, OT Kamsdorf an die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden zu. Der Kaufpreis beträgt 3.715,30 € (brutto).

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

14. Beschluss-Nr.: 14/32/GR/24**Finanz- und Investitionsplan 2023-2027 (1. Änderung)****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt den Finanz- und Investitionsplan 2023-2027.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

15. Beschluss-Nr.: 15/32/GR/24**Vergabe zur Ersatzbeschaffung eines Heißwasserhochdruckreinigers****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe zur Ersatzbeschaffung eines Heißwasserhochdruckreinigers.

Die Beschaffung erfolgt über die Firma:

**Reinigungstechnik Schwarz
Spielbornstr. 4, 07407 Rudolstadt**

zu einem Kaufpreis von 3.511,69 € (Brutto)

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Gemeinde Unterwellenborn

Wann muss ein Hund angeleint werden?

Dies ist ein Thema, dass die Gemüter vieler Bürger immer wieder erregt. Es gibt viele verantwortungsvolle Hundehalter, aber leider auch solche, die meinen, „Mein Hund tut nichts“.

Dass es aber auch Bürger gibt, denen es unangenehm ist oder sie Angst haben, wenn ihnen ein frei laufender Hund begegnet, wird von Hundehaltern oft nicht verstanden. Jedoch auch Hundehalter

untereinander sind zuweilen sehr unbedacht und rücksichtslos. Denn selbst hier kann es zu vielen sehr unangenehmen Situationen zwischen den Hunden kommen, wenn diese nicht angeleint sind oder nur ein Hund an der Leine geführt wird. Bedenken Sie daher bitte beim nächsten Spaziergang, ob Sie Ihren Hund vielleicht doch lieber an der Leine führen möchten.

Was ist Leinenpflicht?

Die **Leinenpflicht**, auch Anleinplicht oder Leinenzwang genannt, bezeichnet die **Vorschrift**, einen Hund in bestimmten Gebieten an einer reißfesten bzw. ausreichend kurzen, geeigneten **Leine** zu führen.

Eine Leinenpflicht gibt es zum **Beispiel** in Innenstädten, auf öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden und in Wäldern geben. Jedes Bundesland, jede Stadt sowie jede Gemeinde darf die Leinenpflicht selbst regeln.

Die Gemeinde Unterwellenborn hat die Leinenpflicht in der **Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Unterwellenborn** geregelt, welche seit 01.01.2016 in Kraft ist.

Laut § 12 der Ordnungsbehördlichen der Verordnung **sind Hunde im bebauten Bereich der Gemeinde Unterwellenborn auf Straßen und in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.** (Zu Straße und öffentlichen Anlagen zählen der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen.).

Es gibt allerdings noch weitere Einschränkungen, die von Hundeführern zu beachten sind:

- Ein Hund, der nach der **Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)** als gefährlich eingestuft ist, muss außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt werden. (§ 12 Abs. 4 ThürTierGefG).
- In Thüringen müssen Hunde **im Wald** ganzjährig an der Leine geführt werden, wenn Sie nicht für Jagdzwecke nach dem Thüringer Jagdgesetz eingesetzt werden (§6 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz).
- In der **Brut- und Setzzeit** gilt besondere Aufsichtspflicht über Hunde auf und an allen Grünflächen. Wiesen, Felder und Wälder inner- und außer Orts sind damit ebenfalls betroffen. Die entsprechenden Regelungen gelten in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 € geahndet werden.

In diesem Zuge wird ebenfalls nochmal darauf hingewiesen, dass die Hinterlassenschaften der Hunde zu beseitigen sind. Dies sollte für jeden Hundebesitzer selbstverständlich sein.



Ihr Ordnungsamt

Sonstige amtliche Mitteilungen**Alle Museen und Heimatstuben in einer Broschüre****Landkreis legt gedruckten Museumsführer in erste Auflage von 600 Stück auf**

Saalfeld. Zum Jahresende hat das Presse- und Kulturamt des Landratsamtes eine neue Museumsbroschüre für den Landkreis produziert. Heute, am 29. Februar stellte Landrat Marko Wolfram gemeinsam mit Unterwellenborns Bürgermeisterin Andrea Wende das knapp 150 Seiten starke Heft im Bergbau- und Heimatmuseum Könitz vor. Als Gastgeberin freute sich darüber besonders Museumsleiterin Annett Färber sowie Alexander Stauch vom Könitzer Steinezimmer. Den Termin im Museum nutzten der Landrat und seine Begleiter auch gleich, um sich die vielfältige Auswahl an Mineralien im nur wenige Meter entfernten **Steinezimmer** anzuschauen, „eine der besten Regionalsammlungen schlechthin“, wie es in der Museumsbroschüre heißt.

„Ich freue mich, dass wir unseren Gästen diese kompakte und praktische Sammlung aller Museen und Heimatstuben im Landkreis zur Verfügung stellen können“, sagte Wolfram. „Wir haben uns bewusst für eine gedruckte Ausgabe entschieden, da nicht alle Besucherinnen und Besucher nur digital unterwegs sind und weil manche Einrichtungen noch nicht über einen gut findbaren Internetauftritt verfügen“, so der Landrat. Die musealen Einrichtungen stellten das Gedächtnis der Region dar, betonte Wolfram.

„Für die Gemeinde Unterwellenborn mit mehreren musealen Einrichtungen in verschiedenen Ortsteilen ist diese Broschüre eine tolle Ergänzung unserer eigenen Werbemaßnahmen“, freute sich Bürgermeisterin Wende, die als erste das Druckwerk erhielt.

Viele Bilder und kurze Beschreibungen sowie die wichtigsten Kontaktinformationen geben eine Kurzübersicht über knapp 70 Museen und Heimatstuben im Landkreis. Wo ein Internetauftritt vorhanden ist, führt ein QR-Code auf den Seiten zu den weiterführenden Informationen. Als Datenbasis diente die Erhebung für das Museumsentwicklungskonzept, das durch das Presse- und Kulturamt erstellt und vom Kreistag beschlossen wurde. Zusammengefasst und gestaltet wurde die Publikation von Carolin Schreiber, die seit vielen Jahren für die Druckerzeugnisse des Landratsamtes verantwortlich ist.

In der ersten Auflage wurden 600 Exemplare im heimischen Unternehmen SDC - Satz und Druck Centrum Saalfeld hergestellt. Die Broschüre mit Draht-Ringbindung ist im Presse- und Kulturamt erhältlich und wird sukzessive an die musealen und touristischen Einrichtungen ausgeliefert, solange der Vorrat reicht.

*Peter Lahann
Presse- und Kulturamt*



Im Bild vor dem Museum v.li. Bürgermeisterin Andrea Wende, Museumsleiterin Annett Färber, Alexander Stauch, Landrat Marko Wolfram und Carolin Schreiber vom Presse- und Kulturamt, die die Broschüre gestaltet hat.

Foto: Bildarchiv Landratsamt Presse- und Kulturamt, Martin Modes

Förderstopp in Käferholzsanierung



Seit 8. März 2024 steht es nun offiziell fest. Die für das laufende Förderjahr eingestellten Fördermittel für die Schadholzsanierung der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstlicher Maßnahmen, kurz „K 2.2“, sind mit den dies- und letztjährig eingereichten Anträgen bereits ausgeschöpft. Aufgrund der Umstrukturierung der bisher zu Verfügung stehenden Bundesmittel aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe Küstenschutz (GAK) in Richtung Wiederbewaldung und Waldumbau stehen in 2024 lediglich 2,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Zum Vergleich sind im Jahr 2023 in dieser Fördermaßnahme 7,6 Mio. Euro abgeflossen. Alle nach dem 15.03.2024 eingereichten Anzeigen und Anträge können nicht mehr bearbeitet werden. Sollten nach diesem Datum dennoch entsprechende Unterlagen eingehen, werden diese unbearbeitet an den Absender zurückgeschickt.

„Die Fördergelder zur Schadholzsanierung haben seit 2019 vielen Waldbesitzern durch die schweren Zeiten der Borkenkäfer-Kalamität geholfen. Nun ist in vielen Bereichen kein Sanierungseffekt mehr zu verzeichnen, da der Durchseuchungsgrad zu hoch oder der Käfer vielerorts bereits ausgefliegen ist. Wichtig ist nun der Blick nach vorn in Richtung Waldumbau und Wiederbewaldung. Hier benötigen die WaldbesitzerInnen ebenfalls jede Hilfe, die sie kriegen können.“ kommentiert Katharina Pietzko, Leiterin des Schleizer Forstamtes, die jüngste Entwicklung der forstlichen Förderlandschaft in Thüringen.

Sollten Sie Wald besitzen und Fragen zu Fördermaßnahmen auf Ihren Flächen haben, wenden Sie sich jederzeit an das für Sie zuständige Forstamt.

*Thüringer Forstamt
Schleiz*

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Leutenberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Sachbearbeiter/in in der Bau- und Ordnungsverwaltung/Öffentlichkeitsarbeit/Standesamt (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit. Einsatzort ist Leutenberg.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.leutenberg.de (Ausschreibungen/Stellenausschreibung).

Bewerbungsunterlagen:

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir um schriftliche Zusendung Ihrer aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.04.2024 an die

**Stadtverwaltung Leutenberg
Bürgermeister Robert Geheeb
persönlich
Markt 1, 07338 Leutenberg**

Amtliches aus den Ortsteilen

OT Kamsdorf

Tag der offenen Tür

Nach Beendigung der Baumaßnahme „Neubau Friedhofskapelle Kamsdorf“ laden wir alle interessierten Bürger ein:

**am Mittwoch, den 24.04.2024
von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

zur Besichtigung der Friedhofskapelle



*Wende
Bürgermeisterin*

Nichtamtliche Mitteilungen

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Unseren Geburtstagsjubilaren im Monat April 2024 wünschen wir an diesem Ehrentag vor allem Gesundheit, Zufriedenheit und Freude im Familienkreis!

Andrea Wende
Bürgermeisterin



Schulnachrichten

„EIN KESSEL BUNTES“

Als verspätetes Geschenk zum **FRAUENTAG** laden wir Sie herzlichst zur Aufführung unserer Darstellen- & Gestalten-Gruppe

am **18.04.2024 um 18.00 Uhr** in die **Aula der Regelschule „Kurt Löwenstein“ Unterwellenborn** ein.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen und wünschen Ihnen gute Unterhaltung.

Ihre Schülerredaktion



Anmeldung zur Einschulung Schuljahr 2025/26

Neue Thüringer Schulordnung § 119:

„Alle Kinder, die bis zum 01. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirkes, hier: Goßwitz, Bucha, Lausnitz, Birkigt und Könitz, Vogelschutz (teilw.) anzumelden. Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 01. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden...“

**Am Dienstag, 07.05.2024,
in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr**

können Eltern ihre zukünftigen Schulkinder im Sekretariat der Friedrich-Herthum-Grundschule Könitz anmelden.

Bitte bringen Sie zu dieser Schulanmeldung die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch mit.

Der Anmeldung müssen die Sorgeberechtigten mit Originalunterschrift zustimmen. Die Unterschrift eines Sorgeberechtigten ist ausreichend, wenn die Vollmacht des anderen vorliegt.

Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, setzt sich bitte vorher mit uns telefonisch unter 036732 30671 in Verbindung, um einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Das Team der Friedrich-Herthum-Grundschule Könitz

Nichtamtliches aus den Ortsteilen

OT Birkigt

Jagdgenossenschaft Birkigt

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Birkigt zu der nichtöffentlichen Versammlung

am: **Donnerstag, 25.04.2024**

um: **19.30 Uhr**

in die: **Gaststätte „Zur Heide“ in Birkigt**

herzlich eingeladen.

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer an, auf deren Fläche die Jagd in der Flur Birkigt ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung**
2. **Bericht des Jagdvorstandes**
3. **Kassenbericht**
4. **Bericht der Jagdpächter**
5. **Verschiedenes und Diskussion**

N. Oechsner
Jagdvorsteher

Liebe Kinder, Eltern und Freunde unserer Schule,
wir laden herzlich zum

4. Familienkonzert der Grundschule Könitz ein!

Eintritt frei!

(Die Grundschüler freuen sich über Spenden.)

Wann? **20.04.2024, 16 Uhr**

Wo? **Kirche Könitz**

Wir freuen uns auf zahlreiche Künstler und Gäste!

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



OT Bucha

29.04 & 30.04.2024

MAIBAUMSETZEN

BUCHA & GOSSWITZ

29.04. TEICHANGER BUCHA

17:00 UHR
BRATWURST
GETRÄNKE

30.04. SCHACHT LUISE

17:00 UHR
BRATWURST
GETRÄNKE
FACKELUMZUG

30.04. GERÄTEHAUS

18:00
BRATWURST
GETRÄNKE
DJ WINTER
WALPURGISFEUER

 **FFW.GO_BU**  **FEUERWEHRBUCHAGOSSWITZ**

OT Goßwitz

AWO Begegnungsstätte Goßwitz Bürgerhaus „Schacht Luise“

Veranstaltungsplan

Donnerstag, 04.04.2024

14:00 Uhr Seniorengymnastik
anschließend Kaffee und Kuchen

Montag, 08.04.2024

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen sowie Bibliothek
15:00 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung
(Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen)

Donnerstag, 11.04.2024

14:00 Uhr Seniorengymnastik
anschließend Kaffee und Kuchen

Donnerstag, 18.04.2024

14:00 Uhr Seniorengymnastik
anschließend Kaffee und Kuchen

Montag, 22.04.2024

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen sowie Bibliothek

Donnerstag, 25.04.2024

14:00 Uhr Seniorengymnastik
anschließend Kaffee und Kuchen

19:00 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung
(Verkehrsmymthen Teil 2)

Montag, 29.04.2024

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen
anschließend Maibaumkranz binden

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietungen erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Goßwitz 03671 614704 oder privat 03671 523217.

Ihre Silke Sklensky und der AWO Ortsverein

OT Kamsdorf

Einladung zum Krabbelkreis

- Der Kindergarten „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf
- lädt am **Mittwoch, den 10.04.2024 und 24.04.2024**
- zum Kennenlernen, Spielen und Krabbeln ein.
- Unser Krabbelkreis findet **von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr** statt.

- **Wir bitten um vorherige Anmeldung.**

- *Bis dahin,*
- *die „Bunten Spielwelter“*



Begegnungsstätte der Frauen im Gemeindezentrum Kamsdorf

Veranstaltungsplan

Dienstag, 09.04.2024

14.00 Uhr Spielenachmittag mit Würfel- und Kartenspiel

Dienstag, 16.04.2024

14.00 Uhr Frühlingserwachen

Dienstag, 23.04.2024

14.00 Uhr Wir besuchen Frau Pautzke.
(Änderung vorbehalten)

Dienstag, 30.04.2024

14.00 Uhr *Klettere hoch auf deiner Lebensleiter,
sei dabei vergnügt und heiter.*

*Schau nach oben, geh Stück für Stück,
begleitet auf deinem Weg
von Gesundheit und Glück.*

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

gez. R. Richter und K. Salazar

19. Frühjahrsputz

Am Thüringer Meer

Für eine saubere Umwelt laden wir alle Naturfreunde ob groß, ob klein zu einer Sammelaktion von 2-3 Stunden ein. Gemeinsam begehren wir die Straßenränder, unsere wunderschönen Rad- und Waldwege und beliebten Badestellen um diese von Unrat zu befreien.

Zusammen mit den Anliegergemeinden am Stausee Hohenwarte und der Vattenfall GmbH erfolgt der Aufruf zu diesem engagierten Projekt.

Am Samstag, den 20.04.2024

Beginn 8:30 Uhr

Treffpunkte: Bucha: an der Bushaltestelle
Hohenwarte: am Feuerwehrhaus
Saalthal / Alter: am Ferienhaus Übersee
Reitzengeschwenda: am Volkskundemuseum

Am Samstag den 27.04.2024

Beginn 8:30 Uhr

Treffpunkt: Wilhelmshdorf: am Wanderparkplatz

Für eine gute Organisation bitten wir alle interessierten Helfer sich anzumelden.

ORGANISATION AN DEN EINZELNEN TREFFPUNKTEN

- * Ausgabe von Handschuhen, Säcken usw.
- * alle Helfer werden eingewiesen
- * die Entsorgungsstellen der Sammeleien werden bekannt gegeben
- * alle Teilnehmer werden auf die verschiedenen Streckenabschnitte eingeteilt
(gern auch Streckenvorschläge mitbringen)

ORGANISATOREN

Gemeinde Hohenwarte
Maja Gaster 0173/23262147
036733/21442
8:00 - bis 14:00 Uhr
tourismus@gemeinde-hohenwarte.de

Bucha
Dietmar König 03671/629448
(ab 20:00 Uhr)
fruehjahrsputz-hohenwarte@gmx.de

Gemeinde Wilhelmshdorf
Daniel Röhl 0160/94179770
(8:00 - 16:00 Uhr)
zti.thueringermeer@online.de

Buchecke

„Töchter des Glücks“ - Roman von Maria Nikolai

Eine mutige Frau, eine schicksalhafte Zeit und der Duft von Liebe und Heimat

Baden und Württemberg 1918.

Für die junge Lilly soll es der Start ins eigene Leben sein: Frisch verheiratet verlässt sie den elterlichen Gasthof am Bodensee und beginnt hoffnungsvoll ihre Ehe an der Seite von Arno, dem Erben eines angesehenen Stuttgarter Seifenimperiums. Doch das letzte Kriegsjahr ändert alles. Als Arno als vermisst gemeldet wird, liegt Lillys Welt in Trümmern. Mutig stellt sie sich der Verantwortung für das Unternehmen ihres Mannes, träumt von einer eigenen Kosmetiklinie und fasst Zukunftspläne - bis der geheimnisvolle Felix Benthin in ihr Leben tritt und ihre Gefühle gehörig durcheinander wirbelt. Denn sie weiß, dass diese Liebe nicht sein darf ...

Viel Spaß beim Lesen!

Ich wünsche allen großen und kleinen Leserinnen und Lesern ein schönes Osterfest und natürlich einen fleißigen Osterhasen.

Gleichzeitig möchte ich mitteilen, dass die Gemeindebibliothek am **2.4. und 4.4.24 wegen Urlaub** geschlossen ist.

Am 9.4.24 ist die Einrichtung wieder geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Weidemann

Tagesordnung

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von Ihnen vertretenen, bejagbaren Flächen
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion über die vorgeannten Berichte sowie Beschlussfassung über den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/2024
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Verpachtung der Jagd aus dem Jagdjahr 2023/2023
7. Beschlussfassung über die Bereitstellung von 500 Euro zur Verwendung des land- und fortwirtschaftlichen Wegebau
8. Vortrag des Revierförsters
9. Allgemeines

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

Thomas Kuhn
Jagdvorsteher

OT Könitz

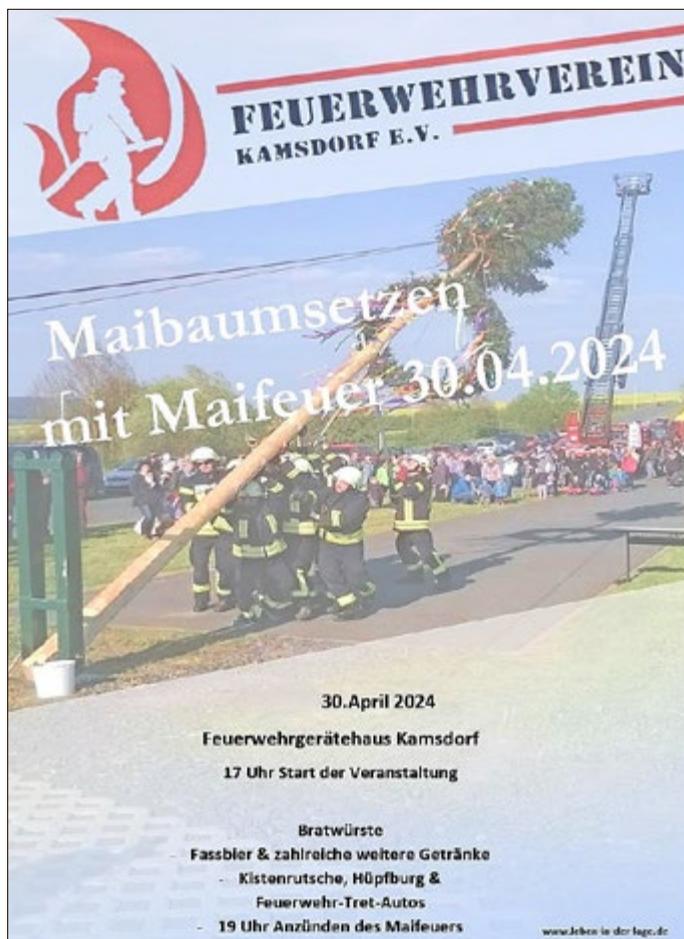
„ALARM, ein Tagesbruch in unmittelbarer Nähe einer Deponie“

WO: im Bergbau- und Heimatmuseum Könitz
WANN: am 11. April 2024, 19.00 Uhr
EINTRITT: 3,00 €

Autor und Referent Herr Dieter Langhammer aus Gera wird über den Tagesbruch am Ortsrand Kamsdorf berichten. Durch die unmittelbare Nähe zur Deponie „Walter Ulbricht“ mussten umfangreiche Sicherungs- und Verwahrungsarbeiten durchgeführt werden, um eine Beschädigung des Deponiekörpers zu verhindern. In diesem Vortrag werden die einzelnen Arbeiten rund um die Deponie auf den einzelnen Sohlen vorgestellt.



Foto: Dieter Langhammer 2011



Jagdgenossenschaft Kamsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kamsdorf lädt alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Kamsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich zur nichtöffentlichen

Jagdgenossenschaftsversammlung

für Dienstag, den **16. April 2024** um **19.00 Uhr**
in das Gemeindezentrum in der **Zollhäuser Straße 27** in Kamsdorf
ein.

Bergbau- und Heimatmuseum Könitz



Im Museum wird an die Geschichte des Köntzner Bergbaus mit der Ausstellung von Mineralien und Gezähe erinnert.

Weitere Schwerpunkte sind die Ortsgeschichte, das Vereinsleben sowie die Köntzner Heimatstuben.

Öffnungszeiten (ganzjährig)

Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr
 Samstag: 13.00 bis 17.00 Uhr
 Sonntag: 13.00 bis 17.00 Uhr

Führungen für Gruppen und Schulklassen bitte mit Voranmeldung.

Kontakt

Adresse: Buchaer Straße 1,
 07333 Unterwellenborn OT Könitz
 Telefon: 036732 20786
 E-Mail: museum@unterwellenborn.de
 Internet: www.unterwellenborn.de
 (Rubrik: Kultur und Tourismus)

Mittwoch, 17.04.2024

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen
 Ein Arzt spricht zum Thema: „Demenz“

Donnerstag, 18.04.2024

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Mittwoch, 24.04.2024

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

Donnerstag, 25.04.2024

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Freitag, 26.04.2024

17:00 Uhr Stammtisch der „Jungen Alten“

Dienstag, 30.04.2024

ab 17:00 Uhr Maibaumsetzen auf dem Sportplatz

Ihre Simone Bauer
 und der AWO-Ortsverein Könitz

Telefonisch erreichbar unter:
 036732 /23449 oder 0174 / 6241150

OT Langenschade

Jagdgenossenschaft Langenschade/ Reichenbach

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der
 Jagdgenossenschaft Langenschade/Reichenbach

am 26.04.2024, um 18:30 Uhr

im Mehrzweckgebäude, Hauptstr. 45a in Langenschade

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum
 Gemeinschaftsjagdbezirk Langenschade/Reichenbach gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die recht
 herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Vorstellung der Gäste
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht Jagdvorsteher
4. Bericht Kassenführer
5. Bericht Rechnungsprüfer
6. Entlastung Jagdvorsteher
7. Entlastung Kassenführer
8. Beschluss über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft Langenschade/Reichenbach (öffentlicher Aushang der Mustersatzung erfolgt ab den 12.04.2024, im Schaukasten am Mehrzweckgebäude Langenschade)
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags für die Jagdjahre 21/22, 22/23, 23/24, die Auszahlungsbedingungen u. Auszahlungstermine
10. Beschluss über Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder
11. Bericht Jagdpächter
12. Anfragen und Sonstiges

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht, ist die schriftliche Form erforderlich.

Haun, Stephan
 Jagdvorsteher der
 Jagdgenossenschaft Langenschade/Reichenbach



ALTE BRÄUCHE, BUNTES TREIBEN –
 FEIERT MIT UNS IN DEN ERSTEN MAI!

MAIBAUMSETZEN IN KÖNITZ



DI, 30. APR
 AB 17 UHR



AUF DEM
 SPORTPLATZ

AB 17 UHR

AUFTAKT ZUR WALPURGISNACHT MIT
 „DJ SPLITT VAN STREUGUT“
 AUFTRITT KIENZER TANZGIRLS

CA. 19 UHR

SETZEN DES MAIBAUMS

CA. 21 UHR

LAMPION- UND FACKELUMZUG
 WALPURGISFEUER

CA. 22 UHR

FEUERWERK

BEI DETSCHERN, FISCHBRÖTCHEN, BRATWÜRSTEN, ROSTBRÄTTELN UND GETRÄNKEN FREUT SICH DIE FEUERWEHR UND DER FEUERWEHRVEREIN KÖNITZ AUF IHREN BESUCH.

AWO-Begegnungsstätte Könitz

Veranstaltungsplan

Vom 02.04.2024 - 05.04.2024
 bleibt die Begegnungsstätte wegen Urlaub geschlossen!

Mittwoch, 10.04.2024

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen
 Zu Gast: Bürgermeisterkandidatin Silke Gollnick

Donnerstag, 11.04.2024

14:00 Uhr Seniorengymnastik

OT Lausnitz

OT Oberwellenborn

Jagdgenossenschaft Rockendorf-Lausnitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rockendorf-Lausnitz

am **Freitag, 03.05.2024**
um **19.00 Uhr**
im **Gasthaus „Zum goldenen Adler“**
Obergeschoss,
Saalfelder Str. 3, 07387 Rockendorf

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Rockendorf-Lausnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden über das Pachtjahr 2023/2024
5. Bericht des Kassierers über das Geschäftsjahr 2023
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
8. Bericht des Jagdpächters über das Pachtjahr 2023/2024
9. Anfragen der Jagdgenossen
10. Schlusswort

Bitte um Beachtung!

Zur Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht werden alle Jagdgenossen gebeten, ein Schriftstück mit Angaben zur Adresse, aktuellen Bankverbindung und bejagbaren Fläche in der Jagdgenossenschaft Rockendorf-Lausnitz zur Versammlung mitzubringen oder beim Vorstand abzugeben. Eine Auszahlung kann nur an diejenigen erfolgen, deren Angaben vorliegen.

Jörg Rothe
Vorsitzender

Ortsteilbürgermeister Jörg Altmann
Kirchplatz 6 ☞ 07333 Oberwellenborn Tel. 03671-612477

Einladung zum Frühjahrsputz in Oberwellenborn

Am Sonnabend, den 20. April 2024, findet unser diesjähriger Frühjahrsputz statt. Wir treffen uns um 09:00 Uhr vor dem Gemeindehaus.

Alle Einwohner, die Interesse daran haben, unseren Ort und seine Umgebung von Unrat zu befreien, sind herzlich eingeladen.

Die Versorgung mit Speisen und Getränken übernimmt der Ortsteilbürgermeister.

Es lädt ein: Ortsteilbürgermeister
Jörg Altmann

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn
Telefon: 03671 6731-0, Telefax: 03671 6731-49
E-Mail: poststelle@unterwellenborn.de, Internet: www.unterwellenborn.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Gemeinde Unterwellenborn: Andrea Wende - Bürgermeisterin
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen sich diese selbst verantwortlich.

Erscheinung:
Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich mit einer Auflage von 4580 Exemplaren. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Gemeinde Unterwellenborn zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inkl. Porto und MwSt.) bezogen werden.

Redaktionsschluss:
In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Eintritt frei SAMSTAG **27.04.**
9-16
Uhr

Trödelmarkt
in den
Oberwellenborner Höfen

Verkaufsstände
in den
Höfen & Garagen

Speisen & Getränke
auf dem
Dorfplatz

stöbern
entdecken
erwerben

Veranstalter: SKV Oberwellenborn e.V.

Maibaumsetzen

in Oberwellenborn
am 30. April 2024

ab 17.00 Uhr
Maibaumfeier vor
dem Gemeindehaus

Es laden ein Ortsbürgermeister & FFW Oberwellenborn

Bratwurst
vom Rest

OT Unterwellenborn

Herzliche Einladung zum Krabbelkreis

- Wir laden herzlich ein
- zum Krabbelkreis für Babys in unseren Kindergarten.
- Er findet immer am letzten Dienstag des Monats
- um 15.00 Uhr statt.
- **AWO-Fröbelkindergarten „Am Wald“**,
- Lausnitzweg 16, 07333 Unterwellenborn
- Wir bitten um telefonische Voranmeldung.
- Telefon: 03671 645423



AWO Begegnungsstätte Unterwellenborn

Veranstaltungsplan April 2024

Montag 01.04.2024

- 13:30 Uhr Sportgruppe entfällt Feiertag
- 14:30 Uhr „Flotte Masche“ Handarbeit entfällt

Mittwoch 03.04.2024

- 14:00 Uhr Kaffeenachmittag
- 19:00 Uhr Kartenabend

Montag 08.04.2024

- 13:30 Uhr Seniorensport
- 14:30 Uhr „Flotte Masche“ Handarbeit

Mittwoch 10.04.2024

- 14:00 Uhr Frühlingsfest mit Kelly`s Live Musik und Auftritt von Kathrin`s Kindergartengruppe

Montag 15.04.2024

- 13:30 Uhr Sportgruppe
- 14:00 Uhr „Flotte Masche“ Handarbeit

Mittwoch 17.04.2024

- 14:00 Uhr Kaffeenachmittag
- 19:00 Uhr Kartenabend

Montag 22.04.2024

- 13:30 Uhr Seniorensport
- 14:30 Uhr „Flotte Masche“ Handarbeit

Dienstag 23.04.2024

- 18:00 Uhr Buchlesung mit Kriminalrad a. D. Hans Thiers, Tötungsverbrechen von Unterwellenborn und Saalfeld
Karten im Vorverkauf 8,- € an der AK 10,- €
Mo+Mi 12:30 bis 16:30 oder telef. Absprache

Mittwoch 24.04.2024

- 14:00 Uhr Kaffeenachmittag
- 19:00 Uhr Kartenabend

Vorankündigung:

- Dienstag:** 07. Mai 18:00 Uhr Dr. Ambold klärt über Depression auf
Rückmeldung bis 06.05.
- Dienstag:** 14. Mai 10:00 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung
Rückmeldung bis 13.05.
- Donnerstag:** 16. Mai 17:00 Uhr Tanz mit Hartmut Rentsch
Rückmeldung bis 08.05.

Angebot an alle die gern Handarbeit machen und sich in gemütlicher Runde von neuen Ideen inspirieren lassen oder auch neue Ideen mit einbringen wollen.

Seit Anfang März ist hier in der Begegnungsstätte immer montags 14:30 Uhr Treffpunkt für Leute die gern Handarbeit auf verschiedenster Weise machen, die Frauen würden sich über Verstärkung sehr freuen, auch wer Interesse hat Häkeln oder Stricken zu lernen ist herzlich willkommen.

Unsere Veranstaltungen sind nicht nur für AWO Mitglieder, jeder Bürger ist bei uns gern gesehen.

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietung erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Unterwellenborn 03671/614719 oder per E-Mail:
bg-unterwellenborn@awo-saalfeld.de



Diese schönen Sachen wurden von unseren Frauen schon hergestellt

Ihre Heike Schmidt
und der Vorstand des AWO-Ortsvereins Unterwellenborn

Der AWO Ortsverein Unterwellenborn feiert Frauentag

Am 06.03.2024 trafen sich viele nette Frauen, um in der Begegnungsstätte Unterwellenborn ihren Ehrentag feierlich zu begehen.



Im voll gefüllten Saal wurde bei Kaffee und Kuchen und vielen Gesprächsrunden der schöne Tag eingeleitet. Frau Heike Schmidt (Vereinsvorsitzende) hielt ihre Eröffnungsansprache und gratulierte allen Frauen zu ihrem Ehrentag.

Witze von Entertainer Herr Hartmut Rentsch regte die Gäste zum Lachen an, bevor er mit seinen musikalischen Einlagen alle zum Tanzen einlud. Eine Modenschau welche von der Inhaberin des Mode-Eck Unterwellenborn Frau Kathrin Matzmor präsentiert wurde, als Model fungierten Frauen aus den eigenen Reihen, die es prächtig gemacht haben. Anschließend ging es mit feinsten Klängen von Hartmut weiter und es wurde das Tanzbein geschwungen und auch kräftig mitgesungen. Danken wir den Frauen vom Ortsverband, die diesen schönen Tag ermöglicht haben.

Text und Foto: W. Kaminsky
Ortsteil Bürgermeister Unterwellenborn

Trödelmarkt

in der Gasmaschinenzentrale

Samstag
13. April
2024

10 - 17 Uhr

Facts

- **Witterungsunabhängiger Veranstaltungsort**
- Für Privatpersonen und Händler
- Tische kostenfrei mit Voranmeldung
- Standgebühr pauschal 10 €
- Lastenaufzug vorhanden
- Imbissversorgung durch den Verein "Kulturpalast Unterwellenborn e.V."
- Bitte beachten:
Die Gasmaschinenzentrale ist nicht barrierefrei!

Händleranmeldung

Verein "Kulturpalast Unterwellenborn e.V."
Gasmaschinenzentrale Unterwellenborn
Bergweg 1
07333 Unterwellenborn
01523 480 4800

www.amzuborn.com

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz

Liebe Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden im Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz!

im April grüßen wir Sie mit dem Monatsspruch

„Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt.“
(1. Petr, 14)

Am 1. April verabschiedet sich Frau Pastorin Schubert in den Ruhestand. Bisher konnte leider noch kein/e Nachfolger/in für die Pfarrstelle gefunden werden. Die anstehenden Aufgaben werden daher unter vielen Händen aufgeteilt, sodass alles fast wie gewohnt weitergeführt werden kann.

Folgende Informationen möchten wir Ihnen dazu mitteilen: Vertreter für alle Amtshandlungen (Anfragen für Taufen, Trauungen, Jubiläen, Bestattungen):

Pfarrer i.R. H. Graul aus Bucha, Tel. 0151 67712068

in Vertretung Pfarrer B. Gindler aus Probstzella, Tel. 036735 72273

Vakanzvertreter sind für die Kirchengemeinden

Kamsdorf und Goßwitz - Pfarrerin I. Winter aus Kaulsdorf, Tel. 0176 32293325

Kirchengemeinde Könitz (mit Bucha) - Diakon M. Wöckel aus Drognitz, Tel. 0172 3510759

Kirchengemeinden Birkigt und Lausnitz - Pfarrerin S. Zeppin aus Leutenberg, Tel. 0176 21755120

Wir als Gemeindeglieder stehen Ihnen jederzeit bei Fragen und Hinweisen zur Verfügung. Sprechen Sie uns an! Auch hilft Ihnen gern unsere Pfarramtsassistentin, Katrin Rosenkranz, weiter. Sie erreichen sie im Pfarrhaus in Kamsdorf, Lämmergasse 1 unter 03671 645645 oder 0152 08692600.

Am 14. April um 14 Uhr laden wir Sie herzlich zum Festgottesdienst zur Verabschiedung von Frau Pastorin Schubert in die Kirche in Könitz ein. Herr Superintendent Wegner wird den Gottesdienst halten und unser Kirchenchor singen.

Alle weiteren Gottesdienste und Veranstaltungen entnehmen Sie bitte untenstehender Übersicht oder den Veröffentlichungen in unseren kirchlichen Schaukästen.

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen und bleiben Sie behütet!
Ihre Gemeindeglieder des Pfarrbereiches Kamsdorf - Könitz

Gottesdienste und Veranstaltungen

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung
07.04.24	09:15 Uhr	Kirche Bucha	Gottesdienst m. Lektor T. Kowalski
	10:30 Uhr	Kirche Großkamsdorf	Gottesdienst m. Lektor T. Kowalski
08.04.24	18:30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
09.04.24	16:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 8
10.04.24	16:30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre
11.04.24	17:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 7
14.04.24	14:00 Uhr	Kirche Könitz	Verabschiedungsgottesdienst Pastorin Schubert
16.04.24	14:00 Uhr	Jugendscheune Könitz	Frauenkreis
	16:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 8
18.04.24	17:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 7
21.04.24	09:15 Uhr	Kirche Könitz	Gottesdienst m. Lektor C. Herklotz
	10:30 Uhr	Kirche Kleinkamsdorf	Gottesdienst m. Lektor C. Herklotz
	14:00 Uhr	Kirche Goßwitz	Gottesdienst m. Pfarrer i.R. H. Graul
22.04.24	18:30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
23.04.24	16:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 8
24.04.24	16:30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre
25.04.24	14:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Frauenkreis
	17:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 7
28.04.24	09:15 Uhr	Kirche Bucha	Gottesdienst m. Lektor T. Kowalski
	10:30 Uhr	Kirche Birkigt	Gottesdienst m. Lektor T. Kowalski
29.04.24	18:30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
30.04.24	16:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 8

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade

Pfarrerin Bärbel Hertel

Kirchstraße 1, 07407 Kirchhasel

Tel.: 03672 4887411,

Fax: 03672 4887410,

Handy: 0170 4834253

E-Mail: baerbel.hertel@ekmd.de

Vorsitzende der Gemeindeglieder

Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz:

Lutz Kürsten, Untercatharinau 34, 07407 Catharinau

Tel.: 03672 410399, Handy: 0160 2871513,

E-Mail: lutz.kuersten@web.de

Kirchengemeinde Langenschade:

Carola Stockmann, Hauptstraße 33, 07333 Langenschade

Tel. 03671 614279

Gottesdienste und Andachten:

Gründonnerstag, 28. März

18.00 Uhr Kirchhasel (Gemeinderaum)

Tisch-Abendmahlsfeier

Karfreitag, 29. März

09:00 Uhr Kolkwitz (Ze, AM)

10:30 Uhr Neusitz (Ze, AM)

19:00 Uhr Langenschade (AM, He + AG Gewaltlos leben)

Kreuzwegsandacht

Karsamstag, 30. März

21.00 Uhr Catharinau

Zentrale Osternachtsfeier:

Von der Dunkelheit zum Licht

Ostersonntag, 31. März

09:00 Uhr Etzelbach (He)

10:00 Uhr Großkochberg (Ze)

10:30 Uhr Kirchhasel (He)

Familiengottesdienst (Bitte einen Zweig oder eine Blume mitbringen, damit wir das Kreuz zum Blühen bringen können!)

14.00 Uhr Kleinkochberg (He, AM)

Ostermontag, 1. April

09:00 Oberhasel (Ze, AM)

10:00 Uhr Reichenbach (He)

14:00 Uhr Mötzelbach (He)

Sonntag, 7. April

09:00 Uhr Kolkwitz (He)

10:30 Uhr Neusitz (He)

Sonntag, 14. April

09:00 Uhr Kirchhasel (He)

10:30 Uhr Langenschade (He)

Sonntag, 21. April

10:00 Uhr Catharinau (He)

14:00 Uhr Großkochberg (He)

(He = Pfarrerin Hertel; Ze = Vikarin Zech;

Tsch = Pfr. i.R. Tschesch; AM = mit Abendmahlsfeier)

Bitte beachten Sie auch die örtlichen Aushänge, da sich manchmal Änderungen ergeben.

Das Osterkreuz von Kirchhasel ...

... soll zum Familiengottesdienst am Ostersonntag, 31. März, 10.30 Uhr wieder zum Blühen gebracht werden. Bringen Sie eine Blume oder einen grünen Zweig mit zum Gottesdienst.

Am Ostersonntag wird die Kirche ganztägig geöffnet sein. Schauen Sie beim Osterspaziergang doch mal rein!

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Pfarrhaus Kirchhasel

Christenlehre für Kinder der Klassen 1-3

Dienstag, 9. + 23. April, jeweils 16.00 - 17.30 Uhr

Flotte Fische - Kinder der Klassen 4-6

Freitag, 12. April, 16.00 - 17.30 Uhr

Konfirmandenunterricht für Jugendliche der 7. + 8. Klasse

Mittwoch, 10. + 24. April, jeweils 16.00 - 18.00 Uhr

Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine auf kirchlichen Friedhöfen

Auf den kirchlichen Friedhöfen wird im April oder Mai die vorgeschriebene Standfestigkeitsprüfung an den Grabsteinen durchgeführt. Diese Prüfung wird durch dafür ausgebildete Mitarbeiter durchgeführt. Der genaue Termin wird rechtzeitig durch einen Aushang bekannt gegeben.

Freude und Leid in unseren Gemeinden

Heimgerufen und christlich bestattet wurde Brigitte Schiller, geb. Lieber, Großkochberg, im Alter von 74 Jahren.

Pfarrerin Bärbel Hertel

Neuapostolische Kirche Rockendorf

Friedebacher Straße 26 a, 07387 Rockendorf
Gemeindeleiter:
Ralf Franz, Tel. 03647 442547

Gottesdienste:

sonntags, 10.00 Uhr
mittwochs, im 14-tägigen Wechsel, 19.30 Uhr

Sonntag, 14. April 2024

10:00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 17. April 2024

19:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21. April 2024

10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28. April 2024

10:00 Uhr Gottesdienst mit Bezirksevangelist Treiber

Sonntag, 05. Mai 2024

10:00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 09. Mai 2024

10:00 Uhr Gottesdienst zu Himmelfahrt

Sonntag, 12. Mai 2024

10:00 Uhr Gottesdienst

Kirchgemeinde Unterwellenborn

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Gründonnerstag, 28.03.2024

17:00 Uhr Pfarrhaus in Unterwellenborn, Biblisches Essen
Pf. Sparsbrod

Karfreitag, 29.03.2024

10:15 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl, in Oberwellenborn
Pf. Sparsbrod

Ostersamstag, 30.03.2024

22:00 Uhr Osternacht Kirche in Röblitz mit Hl. Abendmahl
Pf. Sparsbrod und M. Oswald, Osterfeuer ca. 21.30 Uhr

Ostersonntag, 31.03.2024

10:00 Uhr Gottesdienst in Unterwellenborn mit Hl. Abendmahl und Posaunenchor
Pf. Sparsbrod

Sonntag, Quasimodogeniti, 07.04.2024

10:00 Uhr Zentraler Gottesdienst Johanneskirche in Saalfeld
Pastorin i.R. Seifert

Sonntag, Misericordias Domini, 14.04.2024

10:15 Uhr Gottesdienst Kirche in Oberwellenborn
Pf. Sparsbrod

Sonnabend, 20.04.2024

17:00 Uhr Gottesdienst Kirche in Röblitz
Pf. Sparsbrod

Sonntag, Kantate, 28.04.2024

09:00 Uhr Gottesdienst Kirche in Unterwellenborn,
Pf. Sparsbrod

Gemeindenachmittag:

Mittwoch, den 24.04.2024 um 14.00 Uhr
Gemeindehaus in Oberwellenborn

Christenlehre:

dienstags 17.15 im Pfarrhaus in Unterwellenborn

Pfarrer Sparsbrod:
Tel.: 03671 4559431 oder 01715618970
Kirchbüro in Saalfeld:
Tel.: 03671 455940

Sonstige Informationen

Naturparkverwaltung „Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale“

Wurzbacher Straße 16, 07338 Leutenberg

Telefon: 0361 573925090

Fax: 0361 573925099

E-Mail: Naturpark.Schiefergebirge@nnl.thueringen.de

Veranstaltungen, Wanderungen und Ausstellungen des Naturparks und der Naturführer finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de

4.5.2024
50 km | 1300 Hm

SCHIEFERGEBIRGS
TROPHY

www.schiefergebirgstrophy.de

3. WANDER
TROPHY
2024

Alle Info's

www.schiefergebirgstrophy.de